



Statuten des Fussballclub Langnau

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der Fussballclub Langnau (FCL) wurde 1925 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Langnau im Emmental.
4. Der FCL ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Die Vereinsfarben sind blau/weiss.

Artikel 2

1. Der FCL ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern / Jura (FVBJ).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVBJ sind für den FCL sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen sowie Funktionäre und Funktionärinnen verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FCL ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten oder erfolgen über den Antrag für die Spielerlizenz des SFV durch die Verantwortlichen für die Spielerkategorien des FCL.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der der gesetzlichen Vertreterin bestätigt werden.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren/JuniorInnen
- c) Senioren
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Vereinsversammlung verliehen.

Artikel 6 Passivmitgliedschaft

1. Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen oder
2. wer sich als Funktionär oder Funktionärin am Vereinsleben beteiligt.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

1. Die volljährigen Mitglieder haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder aller Kategorien des FCL haben das Recht
 - a) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Vereinsversammlung, Cluborgan, Website etc.);
 - b) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
3. Aktive, Junioren/Juniorinnen, Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Artikel 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FCL haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FCL treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des FCL zu befolgen;
 - c) die von der Vereinsversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FCL für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Funktionärinnen sowie Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCL hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 9 Austritt von Mitgliedern

1. Austritte von Mitgliedern können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Über Ausnahmen entscheiden die Verantwortlichen der Spielerkategorien.
2. Die entsprechende Erklärung ist dem Vereinsvorstand, einem/einer der Verantwortlichen für die Spielerkategorien oder dem Trainer/der Trainerin mitzuteilen.

Artikel 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Vereinsversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Vereinsversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 11 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter Finanzen.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE**Artikel 12 Die Organe des Vereines sind:**

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 13 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Vereinsversammlung zur traktandieren;
 - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Statutenänderungen;
 - j) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 15 Beschlussfassung an der Vereinsversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder.
2. Die ordentliche wie die ausserordentliche Vereinsversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 16 Teilnahme an der Vereinsversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist für die volljährigen Mitglieder obligatorisch.
2. Wer einer Vereinsversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.- gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 17 Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage (massgebend Poststempel) vor Abhaltung der Vereinsversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage (massgebend Poststempel) vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 18 Leitung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder von der amtierenden Präsidentin bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, leitet der Vizepräsident, die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter, die Versammlungsleiterin stellt zu Beginn fest, ob die Vereinsversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann werden die Stimmenzähler/innen gewählt, die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten festgestellt und über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung (vgl. Art. 15 Abs. 2 oben) entschieden.

Artikel 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in;
- Leiter/in Finanzen;
- Leiter/in Infrastruktur;
- Leiter/in PR-/Marketing;
- Verantwortliche/r Spielbetrieb
- Verantwortliche/r Aktive Herren
- Verantwortliche/r Aktive Frauen
- Verantwortliche/r Junioren- und Juniorinnen
- Verantwortliche/r KIFU
- Verantwortliche/r Senioren

Artikel 20 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um.
4. Der Vorstand kann Mehrausgaben zum Budget im Rahmen des Eigenkapitals tätigen.
5. Der Vorstand wählt einen Sekretär/Protokollführer zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.
6. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

Artikel 21 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 22 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Bei Abstimmungen fällt der Präsident den Stichentscheid.
4. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
5. Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst ersetzen.

Artikel 23 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 24 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen zusammen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden jeweils für 2 Jahre alternierend gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Artikel 25 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN**Artikel 26 Grundsatz**

1. Der Vorstand setzt nach Bedarf Kommissionen ein.
2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN**Artikel 27 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 500.00 pro Person und Jahr;
- Subventionen;
- Sammlungen / Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Artikel 28 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Leiters/der Leiterin Finanzen reduziert werden.
3. Ehren-, und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 29 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 30 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN**Artikel 31 Grundsatz**

Über Statutenänderungen beschliesst die Vereinsversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 32 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Vereinsversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS**Artikel 33 Grundsatz**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Vereinsversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 34 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 35 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Langnau im Emmental ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Langnau im Emmental kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Langnau im Emmental vermachen.

VIII. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 31.08.2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Langnau im Emmental, 8. September 2022

Präsident


.....
Ulrich Neuenschwander

Finanzchef


.....
Joseph Neuenschwander



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 17.11.2022


Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst